



# Amtliche Mitteilungen

des Landrates Amstetten.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz hat der Reichsverkehrsminister auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I. S. 161) verordnet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vom Reichsverkehrsminister erlassene Anordnung zur Einschränkung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen verstößt, zur Erlangung einer Reisegenehmigung unrichtige Angaben macht oder eine unrichtige Bescheinigung ausstellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar ist auch wer eine solche Anordnung umgeht, insbesondere durch Lösen von Fahrausweisen auf Unterwegsbahnhöfen in der Absicht, eine ohne Genehmigung nicht zulässige Reise auszuführen.

o.: Eine schon „sinnlos gewordene“ Verordnung zur Einschränkung des Reiseverkehrs wurde noch am 1. Feb. 1945 in den amtlichen Mitteilungen des Landrates verlautbart.

u.: 20. März 1945; Rauchpilze im Bereich der Bahnanlagen und der Fa. Avenarius wiesen auf schwere Bombentreffer und Beschädigungen hin.

